



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Auskunft:
[Dr. Martina Jutz](#)
T +43 5574 511 [20220](#)

Zahl: PrsG-432-1/BG-305
Bregenz, am [16.06.2021](#)

Betreff: Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und
Verbraucherschutzgesetz geändert wird;
Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 17. Mai 2021, GZ: 2021-0.053.979](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 4 (§ 3 Z. 9):

Auch nach dem Entfall des zweiten Absatzes muss sichergestellt sein, dass nicht nur fertige Lebensmittel, sondern auch sämtliche Rohstoffe für Lebensmittel dem gesamten Kontrollregime des Lebensmittelrechtes unterliegen.

Zu Z. 9 (§ 17 Abs. 2):

Der Entfall kosmetischer Mittel vom Zulassungsverfahren wird abgelehnt, zumal dieses unabhängig vom Antragsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 durchzuführen ist.

Zu Z. 11 bis 16 und 19 (§§ 24 und 28 Abs. 4):

Die gegenständliche Novelle, die im Veterinärbereich den Einsatz des amtlichen Fachassistenten mit reduzierter Ausbildung vorsieht, sollte zum Anlass genommen werden, um den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 zur Einführung eines einfachen Probenziehers zur Entlastung der besonders geschulten Lebensmittelaufsichtsorgane umzusetzen. Dies entspricht auch der im Bericht des Rechnungshofes zum „System der Lebensmittelaufsicht im Bund und in

den Ländern Salzburg und Vorarlberg“ enthaltenen Empfehlung (vgl. Bericht des RH, GZ 001.508/217–1B1/13, 34).

Zu Z. 27 (§ 35 Abs. 2 Z. 6):

Die Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsorgane wird begrüßt, sie sollten jedoch auch um die Anfertigung von Film- und Audioaufnahmen ergänzt werden.

Zu Z. 28 (§ 35 Abs. 9):

Wie im Rahmen der Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems sollten Lebensmittelaufsichtsorgane aus anderen Bundesländern auch für ausgesuchte fachliche Spezialthemen als Begleitpersonen auftreten dürfen.

Zu Z. 31 (§ 39 Abs. 1 Z. 1):

Die Einschränkung sollte nicht nur für vom Unternehmen betriebene oder genutzte Internetseiten, sondern auch für sonstige Werbemittel (Printmedien, Plakate, Radio, Fernsehen) normiert werden.

Zu Z. 32 (§ 39 Abs. 2):

Der automatische Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zum Schutz der Verbraucher wird begrüßt.

Im Zusammenhang mit der dinglichen Wirkung eines Maßnahmenbescheides ist jedoch noch unklar, wie im Falle eines Besitzerwechsels sichergestellt werden kann, dass nicht unwissentlich ein mit Bescheidauflagen belasteter Standort übernommen wird.

Zu Z. 36 (§ 46):

In dieser Bestimmung sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Lebensmittelaufsichtsorgane in begründeten Fällen die Unterstützung durch Organe der Zollbehörden in Anspruch nehmen können.

Zu Z. 41 (§ 51 Abs. 3):

Aufgrund der geltenden Rechtslage kann sich der Bundesminister für Gesundheit für die regelmäßigen Kontrollen jener Betriebe, denen eine Ausfuhrberechtigung erteilt wurde, der Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes oder im Fall des § 25 Abs. 1 der Aufsichtsorgane der Gemeinden bedienen. Nunmehr ist vorgesehen, dass diese regelmäßigen Kontrollen vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit – und damit von einer Bundesbehörde – durchzuführen sind. Da diese regelmäßigen Kontrollen nicht direkt den Warenverkehr mit dem Ausland (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) betreffen, sondern vielmehr unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle) zu subsumieren sind, wäre – mangels Nennung im Art. 102 Abs. 2 B-VG – für den Vollzug durch eine Bundesbehörde die Zustimmung der Länder nach Art. 102 B-VG erforderlich.

Darüber hinaus wird die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen durch eine Bundesbehörde abgelehnt. Das Bundesamt für Verbrauchergesundheit sollte jedoch für österreichweit einheitliche amtliche Bescheinigungen sowie für einheitliche Gebühren im Rahmen von Importen und Exporten von Waren, die dem LMSVG unterliegen, sorgen (vgl. § 25a Abs. 2).

Zu Z. 52 (§ 63 Abs. 1):

Die Verpflichtung zu kostendeckenden Gebühren für alle Ausfuhrtätigkeiten – insbesondere für die Ausstellung von Zertifikaten – entspricht einer im Bericht des Rechnungshofes zum „System der Lebensmittelaufsicht im Bund und in den Ländern Salzburg und Vorarlberg“ enthaltenen Empfehlung (vgl. Bericht des RH, GZ 001.508/217–1B1/13, 53).

Zu Z. 57 (§ 68 Abs. 2):

Es ist auf das Fehlen der beiden Länderlabors (Kärnten und Vorarlberg) gemäß § 72 hinzuweisen.

Zu Z. 68 und 69 (§ 90 Abs. 1 bis 4):

Hier sieht der Entwurf eine Reduktion der Strafhöhen von 50.000 bzw. 100.000 Euro auf den Stand von 20.000 bzw. 40.000 Euro sowie den Entfall der Mindesttrafen vor. Aus Sicht der Landesregierung kann diese Änderung ein Stück weit mitgetragen werden, allerdings sollte es bei vorsätzlichen Verstößen, die in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns begangen werden und deren Folgen nicht unbedeutend sind, bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

II. Anregung außerhalb des Entwurfs:

Zu § 10 Abs. 7:

Erneut angeregt wird, die Meldepflicht für nicht zulassungspflichtige Lebensmittelunternehmer, wie sie in § 2 der Eintragungs- und Zulassungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 93/2006 vorgesehen war, wiedereinzuführen (vgl. unser Schreiben vom 17.10.2019, PrsG-433-1/BVo-1339, zum Schreiben GZ: BMASGK-75100/0001-IX/B/16a/2019).

Zu § 39 Abs. 1 Z. 2:

Die im § 35 Abs. 6 im Rahmen von amtlichen Kontrollen vorgesehene Hilfeleistung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte auch für Kontrollen der Einhaltung von Betriebsschließungen ermöglicht werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altbach, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
29. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), Intern
30. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
31. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.